

Leihvertrag
über mobiles Endgerät

Zwischen

der Stadtwerke München GmbH (SWM)

- im Folgenden Verleiher -

und

*bitte Vor- und Nachname plus Anschrift des Schülers/ der Schülerin einfügen
/ bei minderjährigen Schüler*innen auch Daten der gesetzlichen Vertreter (Eltern) einfügen*

- im Folgenden Entleiher -

wird folgender **Leihvertrag** geschlossen:

Präambel:

Derzeit steht der Münchener Schulbetrieb vor großen Herausforderungen. Präsenz-Unterricht in den Schulen ist nur noch begrenzt möglich und ein großer Anteil der Aufgaben der Schüler*innen sowie der Lehrer*innen müssen über technische Geräte wie Laptops, PCs oder Tablets erledigt werden. Auch der kommunikative Austausch zwischen den Schüler*innen und Lehrer*innen muss zum Teil auf diese Art und Weise stattfinden. Dieser Zustand wird auch noch für eine absehbare Zeit anhalten, da ein Zeitpunkt für die vollständige Wiederaufnahme des ordentlichen Schulbetriebs bisher nicht bekannt ist. Um jedoch möglichst alle Schüler*innen bis zu dieser Wiederaufnahme des ordentlichen Schulbetriebs in den Unterricht einbinden zu können, stellt die Landeshauptstadt München bedarfsorientiert den Münchener Schüler*innen die notwendigen mobilen Endgeräte leihweise zur Verfügung.

§ 1 Leihgabe

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher folgende aufgelisteten mobilen Endgeräte zum Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung (unbedingt Gerätebezeichnung und Gerätenummer angeben):

Folgende Teile wurden zusammen mit dem mobilen Endgerät ausgegeben:

Original-Verpackung

Sonstiges:

Ladekabel

Netzteil

Eingabestift

Maus

Tastatur

Schutzhülle

Die ausgegebenen mobilen Endgeräte und zusätzlichen Teile werden im Folgenden als „Leihgabe“ bezeichnet.

(2) Die Leihgabe hatte bei der Übergabe an den Entleiher folgenden Zustand:

neuwertig

mit folgenden Mängeln

(3) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

(4) Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Pflichten des Entleihers

(1) An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(3) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Nutzer*innen/bzw. Entleiher*innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt,

aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.

- (5) Die Leihgabe dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Jegliche Folgekosten, die aus der privaten Nutzung der Leihgabe entstehen, hat der Entleiher zu tragen. Der Verleiher bzw. die Lehrkräfte dürfen die Leihgabe jederzeit kontrollieren. Browser- und App-Verläufe dürfen nicht gelöscht werden.
- (6) Entstehende Kosten durch das Herunterladen bzw. Installieren kostenpflichtiger Webinhalte bzw. Software, auch aus den App-Stores, trägt der Entleiher. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung.

§ 3 Nutzungsregelungen für den Unterrichtsalltag

- (1) Sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde, ist es untersagt
 - in sozialen Netzwerken zu surfen
 - Filme, Musik oder Spiele zu streamen oder zu spielen
 - Film- oder Tonaufnahmen zu machen. Auch Fotos dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft gemacht werden.
- (2) Kein während des Unterrichts aufgenommenes Material darf ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Das gilt für Arbeitsmaterial ebenso wie für Videos oder Fotos.
- (3) Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind verboten.
- (4) Die Speicherung des Tafelbilds muss von der jeweiligen Lehrkraft gestattet werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Leihvertrag läuft längstens bis zum Ende des Schuljahres. Dies ist Stand heute der 29.07.2021.
Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe dem Verleiher spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.
- (2) Der Verleiher kann die Leihe auch vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Leihe zur Einbindung des Schülers bzw. der Schülerin in den Unterricht nicht mehr notwendig ist (vgl. Präambel) oder der Schüler bzw. die Schülerin die Schule verlässt bzw. verlassen muss.
- (3) Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:
 1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht,

insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

- (4) Die Leihgabe ist nach Kündigung vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, an die ausgebende Schule zurück zu geben. Nach der Rückgabe der Leihgabe werden alle Daten des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend gelöscht.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftliche erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305b BGB).
- (4) Soweit dieser Leihvertrag keine speziellen Regelungen enthält, gilt ergänzend die allgemeine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule, soweit vorhanden.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
- (7) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Erhalt der Leihgabe.

München, den

Unterschrift Verleiher

Unterschrift Schüler*in

bei minderjährigen Schüler*innen außerdem:

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r